

Nach § 10 können, wenn die Zuwiderhandlungen in einem Betrieb begangen werden, auch gegen Inhaber und Leiter die gleichen Strafen festgesetzt werden wie gegen die Täter, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben. Dies führt in der Praxis zu einer weitgehenden Einführung des Satzes: in dubio contra reum, da auch Tatbestände des allgemeinen Strafrechts in wachsendem Maße in die Wirtschaftsstrafverordnung transponiert werden; ein bemerkenswertes Beispiel in einem Fall fahrlässiger Brandstiftung durch einen Arbeiter gibt NJ 1950, S. 358.

Das Vorbild dieser Bestimmung, § 4 Abs. II der Verbrauchsregelungsstrafverordnung, sah nur Ordnungsstrafe vor und gab den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Von besonderer Tragweite ist der Umstand, daß neben einer Strafe praktisch bei allen, auch den Formaldelikten, nach § 13 die Vermögenseinziehung und nach § 14 die Sequestration des Betriebes und die Betriebsschließung verhängt werden können. Hier tritt der eigentliche Zweck dieser Gesetzgebung zutage.

Ob über all diese Fragen der Richter oder die Verwaltung entscheidet, bestimmte ursprünglich diese selbst. Der zuständige Minister oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, in der Regel Landrat oder Bürgermeister, befanden darüber, ob das Verfahren gerichtlich oder als Wirtschaftsstrafverfahren durch die Verwaltung durchgeführt wird. Im reinen Verwaltungsverfahren konnte auf Geldstrafe bis zu 100 000 DM erkannt werden, ohne die Möglichkeit der Anrufung richterlicher Entscheidung. Vor allem aber konnten auch hier die Maßnahmen der §§ 14 bis 18, insbesondere die Sequestrierung des Betriebes, die Betriebsschließung und die Einbehaltung von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem Beteiligten gehören, verhängt werden.

Hier hat der 17. Juni 1953 Wandel geschaffen: seit der VO vom 29. 10. 1953 (GBl. 1077) kann die Verwaltung nur noch in leichten, eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordernden Fällen bis zu 500 DM-Ost Ordnungsstrafe verhängen.

Nach § 17 kann über beschlagnahmte Gegenstände schon vor der Entscheidung über die Einziehung verfügt werden, wenn dies zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsablaufs erforderlich ist, oder wenn Verderb droht.

Bei Ordnungsstrafen ist die Verwaltung Ankläger und Richter in einer Person. Nach § 3 der Verfahrensordnung haben ihre Organe